

**Vereinbarung zwischen
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
und
dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen (MIWF)
zum Masterprogramm 2014-2020**

In Nordrhein-Westfalen ist in den kommenden Jahren mit einer steigenden Nachfrage nach Masterstudienplätzen zu rechnen. Durch das Masterprogramm unterstützt das MIWF die Hochschulen finanziell, bis zum Jahr 2020 zusätzliche Masterstudienplätze zu schaffen und ergänzt damit die Vereinbarungen zu den Hochschulpakten über den Ausbau der grundständigen Studiengänge.

(1) Die Universität Münster erhält von 2014 bis 2020 für den Ausbau der Aufnahmekapazitäten in Masterstudiengängen für jeden in der Kapazitätsrechnung zusätzlich ausgewiesenen Platz vom MIWF Mittel in Höhe von insgesamt 10.000 Euro. Die Zuweisung erfolgt in zwei Teilbeträgen von 5.000 Euro in zwei aufeinander folgenden Jahren.

(2) In welchen Studiengängen die zusätzlichen Plätze geschaffen werden, liegt grundsätzlich im Ermessen der Hochschule. Der Aufbau soll bedarfsgerecht erfolgen.

(3) Die Universität Münster plant auf der Grundlage eines Referenzwertes für die Jahre 2014 bis 2020 den Aufbau von insgesamt 5.482 zusätzlichen Plätzen.

Hiervon sollen 5.232 auf fachwissenschaftliche Masterstudiengänge entfallen, die folgendermaßen verteilt werden:

Tabelle 1: zusätzliche Plätze, Zielwerte sowie Mittel für das Masterprogramm nach Kapazitäts-/ Haushaltsjahren (fachwissenschaftliche Masterstudiengänge)

Universität Münster Referenzwert für die fachwissenschaftlichen Masterstudiengänge während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung: 649 Plätze			
Kapazitätsjahr (Haushaltsjahr)	zusätzliche Plätze	Zielwert	Mittel in Euro (Haushaltsjahr)
2014/ 2015 (2014)	285	934	1.425.000,-
2015/ 2016 (2015)	625	1.274	4.550.000,-
2016/ 2017 (2016)	725	1.374	6.750.000,-
2017/ 2018 (2017)	912	1.561	8.185.000,-
2018/ 2019 (2018)	940	1.589	9.260.000,-
2019/ 2020 (2019)	891	1.540	9.155.000,-
2020/ 2021 (2020)	854	1.503	8.725.000,-
(2021)			4.270.000,-

Außerdem sollen 250 Plätze auf die Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Education“ entfallen, die folgendermaßen verteilt werden:

Tabelle 2: zusätzliche Plätze, Zielwerte sowie Mittel für das Masterprogramm nach Kapazitäts-/ Haushaltsjahren (Studiengänge "Master of Education")

Universität Münster Referenzwert für die Studiengänge "Master of Education" während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung: 1.580 Plätze			
Kapazitätsjahr (Haushaltsjahr)	zusätzliche Plätze	Zielwert	Mittel in Euro (Haushaltsjahr)
2014/ 2015 (2014)		1.580	
2015/ 2016 (2015)		1.580	
2016/ 2017 (2016)		1.580	
2017/ 2018 (2017)	50	1.630	250.000,-
2018/ 2019 (2018)	100	1.680	750.000,-
2019/ 2020 (2019)	50	1.630	750.000,-
2020/ 2021 (2020)	50	1.630	500.000,-
(2021)			250.000,-

(4) Der Referenzwert und die Soll-Zahl ergeben einen Zielwert, der die Obergrenze für die Zuweisungen der Mittel des Masterprogramms bildet. Liegt die Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger bzw. die Zahl der Studienanfängerplätze in den Masterstudiengängen oberhalb des Zielwertes, werden hierfür keine Mittel zugewiesen.

(5) Die jährlichen Zielwerte dienen der planerischen Orientierung und der Festlegung der Zahlungsströme. Anpassungen der jährlichen Verteilung sowie der Aufteilung zwischen den fachwissenschaftlichen Studiengängen und den Studiengängen mit dem Abschluss "Master of Education" sind im Einvernehmen mit dem MIWF möglich.

(6) Für den Ausbau von Weiterbildungsstudiengängen werden keine Prämien gezahlt.

(7) Das MIWF überprüft im Rahmen des begleitenden Monitoring, ob der Zielwert im jeweiligen Kapazitätsjahr erreicht wird. Für die Bewertung der Bedarfsgerechtigkeit wird die Aufnahmekapazität dem Ist-Wert der Studierenden in den Masterstudiengängen (nach Fachsemestern) gegenüber gestellt. Für den Fall, dass die Master-Aufnahmekapazitäten nicht in dem Maße aufgebaut werden, wie vereinbart, oder dass diese dauerhaft nicht ausreichend ausgelastet werden, wird eine Anpassung vorgenommen.

(8) Bei den Mitteln des Masterprogramms handelt es sich um Mittel aus dem Hochschulpakt. Die Zuweisungen an die Hochschulen stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung der Mittel für das Masterprogramm durch den Haushaltsgesetzgeber und der entsprechenden Zuweisung durch den Bund. Die Mittel dürfen überjährig bewirtschaftet werden. Über die Verwendung berichten die Hochschulen dem MIWF jährlich.

Münster, 21. November 2014

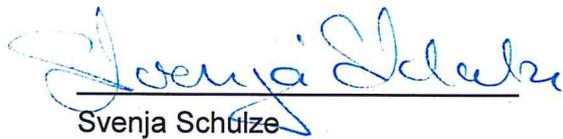
Düsseldorf, 28. November 2014

Universität Münster
Die Rektorin

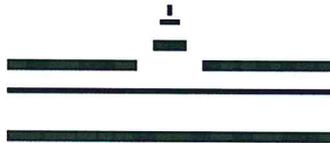
Ministerium für Innovation,
Wissenschaft und Forschung des
Landes Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin



Prof.'in Dr. Ursula Nelles



Svenja Schütze



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

Ministerium für Innovation,
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

